

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 17.10.2022 die folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Feuerwehrsatzung VerbGem. A-G) vom 04.11.2019 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

- (1) Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in der **Anlage** zu dieser Satzung erhoben.
Gebühren werden erhoben für insbesondere:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
 2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Verbandsgemeindegrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
 3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
 4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
 5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in der **Anlage** zu dieser Satzung erhoben. Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere:
1. das Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
 3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 4. das Mitwirken bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
 5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
 6. das Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
 7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z.B. Eiszapfen),
 8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG),
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG),
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG),
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
 5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde,
 6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. Sie werden nach Maßgabe des Gebührentarifes gemäß der **Anlage** dieser Satzung erhoben.
Diese **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.
Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende oder dem Beginn eines Folgeinsatzes.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Säure- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.
- (6) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei der Erbringung der Leistung ein Schaden (z.B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.
- (7) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck geltend gemacht.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.
- (2) Die Gebährenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Feuerwehrgebührensatzung)
- Gebührentarif -**

Gebührentatbestand	Gebührensatz
1. Einsatz- und Kommandowagen (ELW; KdoW)	13,24 Euro je Minute
2. Löschfahrzeuge (HLF/TLF/LF)	16,12 Euro je Minute
3. Rüstwagen (RW)	11,25 Euro je Minute
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	12,76 Euro je Minute
5. Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	12,19 Euro je Minute
6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	13,45 Euro je Minute
7. Drehleiter mit Korb	16,15 Euro je Minute
8. Schlauch- und Tragkraftspritzenanhänger (STA / TSA)	11,50 Euro je Minute
9. Brandsicherheitswache für jedes Mitglied	18,00 Euro je Stunde